

II. Nachtrag zum Steuergesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 3. April 2006

Art. 32 Abs. 2 Satz 1: Bei einer Umstrukturierung nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach ___ Art. 199 ff. dieses Erlasses nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden.

Art. 45 Abs. 1 Bst. h Satz 1: die Kosten der Betreuung von Kindern unter 15 Jahren durch Drittpersonen, höchstens Fr. 5'000.– für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug nach Art. 48 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 oder 2 dieses Erlasses beanspruchen kann, wenn bei gemeinsam steuerpflichtigen Eltern beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd erwerbsunfähig ist.

Art. 46 Bst. c Satz 1: die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die zufolge öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecksetzung von der Steuerpflicht befreit sind, soweit die Zuwendungen im Steuerjahr Fr. 500.– übersteigen, insgesamt höchstens 20 Prozent der Nettoeinkünfte.

Art. 48 Abs. 1 letzter Satz: Der Kinderabzug nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 dieser Bestimmung vermindert sich, soweit der Staat Stipendien gewährt, um den entsprechenden Betrag, jedoch höchstens auf den Abzug nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 dieser Bestimmung.

Randtitel: g) Sozialabzüge ___

Art. 50 Abs. 5: Ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz werden zur Hälfte des für das steuerbare Gesamteinkommen anwendbaren Steuersatzes besteuert, wenn die steuerpflichtige Person mit wenigstens 10 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

Art. 84 Abs. 2 Bst. b: die als Arbeitgeber geleisteten Beiträge und Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, wenn jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;



Art. 88 Abs. 4 Satz 1: Werden im Fall einer Übertragung nach Abs. 3 dieser Bestimmung während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, __ werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Art. 199 ff. dieses Erlasses nachträglich besteuert.

Art. 210 Abs. 4 Ingress: Eine Akontozahlung__ kann verfügt werden, wenn die vorläufige Steuerrechnung:

Art. 222 Abs. 1: Beim kantonalen Steueramt kann Einsprache erhoben werden gegen:
a) die Akontozahlungsverfügung__;
b) die Schlussrechnung__;
c) die Verfügung von Verzugszinsen__;
d) die Verfügung über einen Rückforderungsanspruch__.

Auftrag an Staatskanzlei zur Bereinigung der Abschnittsfolge.